

LEITFADEN
zur strategische Umweltprüfung in der
örtlichen Raumordnung Niederösterreichs
gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung.....	3
A. Das Wichtigste im Überblick.....	4
Planungsablauf (schematische Darstellung).....	7
B. Feststellung, ob eine SUP erforderlich ist (Screening).....	9
C. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	14
D. Durchführung der Untersuchungen und Analysen sowie deren Dokumentation im Umweltbericht.....	22

Einleitung

Mit der 14. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes wurde – neben anderen Inhalten – auch die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ im niederösterreichischen Landesrecht umgesetzt. Diese Prüfung wird auch als **strategische Umweltprüfung** bezeichnet, was allgemein mit **SUP** abgekürzt wird; auch die Bezeichnung der Richtlinie selbst wird meist abgekürzt und anstelle des langen offiziellen Titels die Kurzform „**SUP-Richtlinie**“ verwendet.

„Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.“ (Artikel 1 der Richtlinie)

Durch die SUP soll schon bei der Planung von Raumordnungsmaßnahmen eine Beschäftigung mit möglichen erheblichen Umweltproblemen erfolgen. Die SUP-Richtlinie erzwingt kein bestimmtes Ergebnis, normt aber die Vorgangsweise, die auf Sachlichkeit, Transparenz, Variantenvergleich, Beteiligung der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit, Begründung des Ergebnisses und Überprüfung der Wirksamkeit ausgerichtet ist.

Im NÖ Raumordnungsrecht bildet die SUP kein eigenständiges Verfahren, sondern ist vollständig in das Raumordnungsverfahren integriert worden. Dies war umso leichter möglich, als die Grundzüge der bei einer SUP speziell erforderlichen Untersuchungen sowie auch die Beteiligungen von Öffentlichkeit und Behörden für die örtliche Raumordnung in Niederösterreich bereits praktiziert werden. Die schon seit vielen Jahren im NÖ Raumordnungsgesetz verankerte Forderung, dass jede Maßnahme eines örtlichen Raumordnungsprogramms raumverträglich sein muss und dies erforderlichenfalls durch eine Raumverträglichkeitsprüfung nachzuweisen ist, hat den Grundgedanken der SUP schon lange vorher vorweggenommen.

A. Das Wichtigste im Überblick

Wer führt die SUP durch?

Die jeweils planende Gebietskörperschaft – das ist in der örtlichen Raumordnung die Gemeinde. Sie wird dabei in der Regel auf jene Fachleute zurückgreifen, die in ihrem Auftrag die Erstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erarbeiten.

Wer ist Umweltbehörde?

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) – sie kann sich dabei auch der Amtssachverständigen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) bedienen. Die Beteiligung der Umweltbehörde hat informellen Charakter: die Umweltbehörde kann die Gemeinde nur informieren oder auf Probleme und Mängel hinweisen.

Wann ist eine SUP erforderlich?

Gemäß der EU-Richtlinie ist eine SUP nur bei Planungen und Programmen nötig, zu deren Erstellung die nationalen Gesetze verpflichten. Im Bereich der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs kommt daher nur das örtliche Raumordnungsprogramm dafür in Betracht (der Bebauungsplan ist nicht Pflicht!).

Für örtliche Raumordnungsprogramme gilt:

- a) Die Aufstellung der Programme erfordert generell eine SUP.
- b) Bei Änderungen von Raumordnungsprogrammen ist im Einzelfall zu prüfen, ob
 - die Änderung einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzt;
 - erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten sind;
 - voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 4 Abs.2 des NÖ ROG 76 zu erwarten sind.trifft eines davon zu, ist eine SUP nötig.
- c) Bei der Änderung der Programme ist keine SUP und auch keine Einzelfallprüfung nötig, wenn die Änderung so geringfügig ist, dass sich keine Umweltauswirkungen ergeben können und dies von vornherein außer Streit steht.

Erfordert die SUP ein eigenes Verfahren?

Nicht direkt – um die Richtlinie möglichst einfach und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand abwickeln zu können, wurde sie in Niederösterreich vollständig in das Verfahren zur Erlassung bzw. Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme integriert. Es sind aber zusätzliche Verfahrensschritte mit eigenen Fristen notwendig.

Wie läuft eine SUP ab?

- Wenn nicht von vornherein feststeht, dass eine SUP durchgeführt werden muss (Aufstellung eines örtl. ROP) oder entbehrlich ist (Geringfügigkeit der Umwidmung), dann ist im Einzelfall zu prüfen, ob die SUP nötig ist (diese Erforderlichkeitsprüfung wird allgemein als **Screening** bezeichnet). Das Ergebnis ist der Umweltbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von 6 Wochen festgelegt. Die Landesregierung muss das Ergebnis im Internet veröffentlichen.
- Ist eine SUP nötig, dann ist der Rahmen für die nötigen Untersuchungen festzulegen (was allgemein als **Scoping** bezeichnet wird). Auch dabei ist die Umweltbehörde zu ersuchen, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- Die festgelegten Untersuchungen sind durchzuführen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht (= Teil des Grundlagenberichts) zu dokumentieren.
- Bei den beabsichtigten Planungsmaßnahmen ist zu untersuchen, ob Varianten denkbar sind; die Varianten sind zu bewerten (zumindest Vergleich mit der Null-Variante).
- Im Zuge der öffentlichen Auflage zur Erlassung bzw. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms werden auch die Ergebnisse der SUP (als Bestandteil der Grundlagendokumentation) der Öffentlichkeit präsentiert. Neu dabei ist: ergeben sich Auswirkungen auf einen benachbarten EU-Mitgliedsstaat, dann muss dieser konsultiert werden.
- Bei der Beschlussfassung muss der Gemeinderat auch darlegen und erläutern, inwieweit der Umweltbericht bei der Entscheidung berücksichtigt wurde und welche Überwachungsmaßnahmen (Raumbeobachtung, Monitoring...) vorgesehen sind. Diese Begründungen werden von der Landesregierung nach Abschluss des Verfahrens im Internet veröffentlicht.
- Die Gemeinde muss die Auswirkungen der Planungsfestlegungen beobachten.

Welchen Einfluss hat die SUP auf die autonome Entscheidungsfreiheit der Gemeinde in der örtlichen Raumordnung?

Die SUP selbst erzwingt keine inhaltlichen Ergebnisse und zwar weder für die Gemeinde noch für die Aufsichtsbehörde. Nach Artikel 8 der Richtlinie werden bei der Entscheidungsfindung¹ zwar der Umweltbericht (der das SUP-Ergebnis dokumentiert), die abgegebenen Stellungnahmen und ev. auch das Ergebnis von grenzüberschreitenden Konsultationen „berücksichtigt“, dies ist allerdings nicht als Zwang zu interpretieren, sondern als ein „in Erwägung ziehen“. Die Gemeinde muss aber ihre Entscheidung begründen, vor allem dort, wo diese vom Ergebnis der SUP abweicht.

Welchen Einfluss hat die SUP auf das Genehmigungsverfahren von örtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. deren Änderungen?

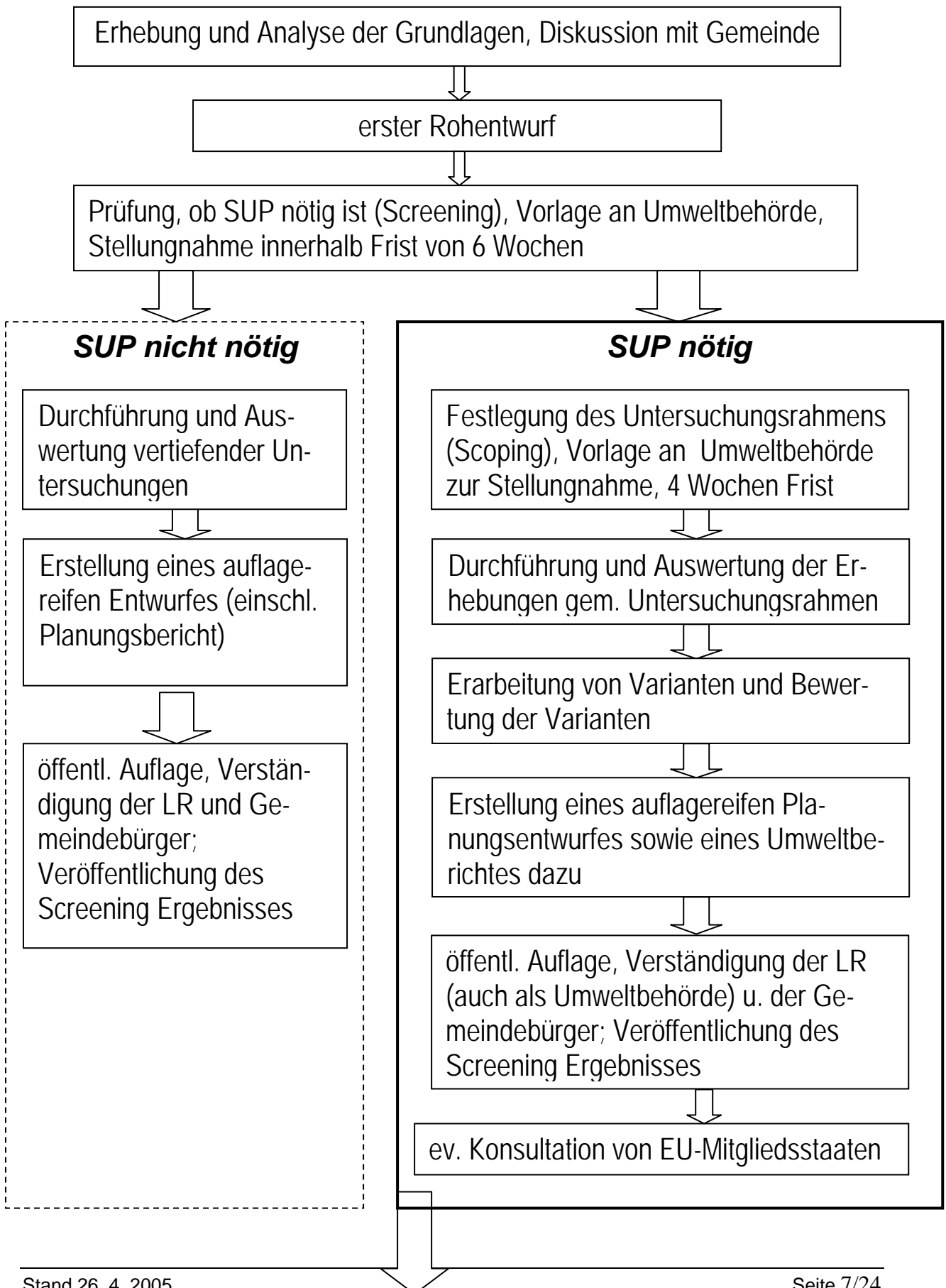
¹ das ist in der örtlichen Raumordnung der Gemeinderatsbeschluss nach der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist unabhängig von den materiellen Bestimmungen der SUP-Richtlinie und richtet sich nur nach den im § 21 Abs.11 NÖ ROG 76 angeführten Bestimmungen. Die formalen Vorschriften der SUP-Richtlinie sind allerdings in die Verfahrensvorschriften des NÖ ROG so eingebaut worden, dass sie einen Versagungsgrund bilden. Wurde beispielsweise keine SUP durchgeführt, obwohl eine solche erforderlich gewesen wäre, wird die Aufsichtsbehörde keine Genehmigung erteilen dürfen.

Was unterscheidet die SUP von der Raumverträglichkeits- bzw. Naturverträglichkeitsprüfung?

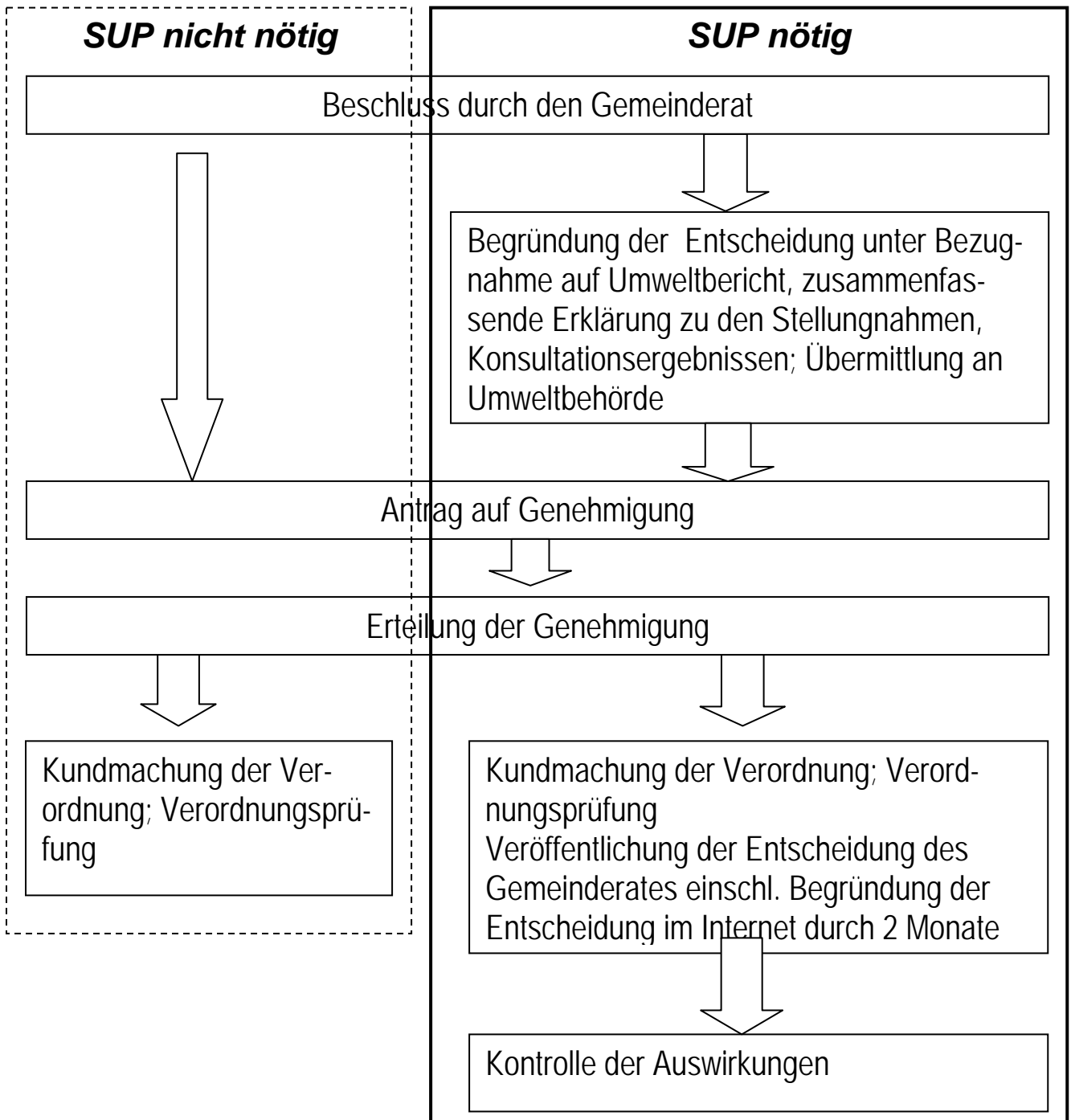
Im Grunde ist die SUP ein Teilaspekt oder Sonderfall der Raumverträglichkeitsprüfung. Allgemein lässt sich das Verhältnis von Raumverträglichkeitsprüfung, strategischer Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung auf folgende Formel bringen: Um dem Gebot der Sachlichkeit entsprechen zu können, muss jede Raumplanung von sachlichen Grundlagen (= Untersuchungen und Analyse der Untersuchungsergebnisse) ausgehen. In bestimmten Fällen ergibt sich dabei eine Bearbeitungstiefe, die über den Normalfall hinausgeht; diese intensivere Grundlagenarbeit wird als Raumverträglichkeitsprüfung bezeichnet. Die Raumverträglichkeitsprüfung kann den Charakter einer strategischen Umweltprüfung, einer Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne von Natura 2000 oder sonstiger Vorgaben bzw. Vorfragen annehmen und wird dann sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich des Prozesses den jeweiligen Ansprüchen genügen müssen.

Planungsablauf eines örtl. RO-Programms (Entwurfsphase)



↓

Planungsablauf eines örtl. RO-Programms (Beschluss, Genehmigung, Rechtskraft)



B. Feststellung, ob eine SUP erforderlich ist (Screening)

Das Screening entfällt, wenn die SUP in jedem Fall durchzuführen ist (das gilt für die Aufstellung eines örtlichen Raumordnungsprogramms) oder wenn eine Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms so geringfügig ist, dass von vornherein die Entbehrlichkeit einer SUP außer Streit steht (z.B. Richtigstellungen in der Abgrenzung zwischen Bauland und Aufschließungsstraßen, kleinräumige Abgrenzungskorrekturen beim Umstieg auf eine neue Katastergrundlage, Kenntlichmachungen).

Bei Änderungen von örtlichen Raumordnungsprogrammen ergibt sich eine Verpflichtung zur SUP, wenn dadurch ein Rahmen für künftige Projekte gesetzt wird, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgezählt sind oder wenn sich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lassen. Es ist daher sinnvoll, die ersten Vorprüfungsschritte auf diese beiden Kriterien hin zu richten. Die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgezählten Projekte fallen entweder gar nicht in die Kompetenz der Gemeinde oder lassen sich großteils den Widmungsarten Bauland-Industriegebiet, Bauland-Sondergebiet mit entsprechenden Zusätzen (z.B. für große Hotelkomplexe bzw. Ferienanlagen), Grünland-Materialgewinnungsstätte, eventuell auch Grünland-Sportstätte mit entsprechenden Zusätzen (z.B. für Rennstrecken) zuordnen.

Bei sonstigen Änderungen ist abzuschätzen, ob sich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben würden. Dazu gibt das ROG im § 4 Abs.2 Kriterien vor, die nahezu wörtlich aus der SUP-Richtlinie übernommen wurden und die sowohl den Charakter des Raumordnungsprogramms als auch die Auswirkungen behandeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Charakter eines örtlichen Raumordnungsprogramms grundsätzlich diesen Vorgaben entspricht, sodass sich die Untersuchung auf die Frage konzentrieren kann, ob die im § 4 Abs.2 angeführten Merkmale der Auswirkungen und der betroffenen Gebiete relevant sind (siehe Formulare dazu).

An dieser Stelle zwei entscheidende Hinweise:

- a) Um abschätzen zu können, ob sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, müssen die Planungsideen schon so konkret sein, dass sich die Art der Auswirkung und das betroffene Gebiet angeben lassen. Es muss daher schon ein erster Vorentwurf des Plans vorliegen. In diesem Vorentwurf sollten nun die einzelnen Änderungspunkte nummeriert werden und dieselben Nummern in die Screening-Liste (siehe nachfolgendes Screening-Formular 3) eingetragen werden.
- b) Das Screening hat den Charakter einer Abschätzung und kann sich daher auf nicht quantitative Aussagen beschränken; es braucht nicht die Ergebnisse von Detailuntersuchungen vorwegnehmen, vielmehr soll ja durch das Screening entschieden werden, ob tiefer gehende Untersuchungen nötig sind. Daher ist eine SUP nicht erst dann durchzuführen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen garantiert eintreten werden, sondern bereits dann, wenn der begründete Verdacht dazu besteht.

Das Screening ist von der Gemeinde durchzuführen; üblicherweise wird die fachliche Arbeit durch den Ortsplaner erfolgen, da die SUP vollständig in das Raumordnungs-

verfahren integriert ist und Screening bzw. Scoping im Grunde Teilaspekte des Planungsauftrags sind. Die Entscheidung, ob nun eine SUP durchgeführt wird oder nicht, trifft formell allerdings nicht der Planer sondern die Gemeinde. Diese Entscheidung ist daher vom Bürgermeister zu unterschreiben. Eine Befassung des Gemeinderats ist grundsätzlich möglich, gem. NÖ ROG aber nicht erforderlich².

Als Hilfestellung für Gemeinde und Ortsplaner wurden beiliegende Formulare erarbeitet. Sie bestehen aus

- Musterbrief zur Verständigung der Umweltbehörde (Screening-Formular 1)
- Feststellung und Begründung über die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung (Screening-Formular 2)
- Abschätzung der Auswirkungen (Screening-Formular 3).

Das Screening-Ergebnis und eine Begründung dazu sind der Abteilung RU1 als Umweltbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, die dafür eine Frist von 6 Wochen zur Verfügung hat. Die Verständigung der Abteilung RU1 sollte daher mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der öffentlichen Planaufgabe erfolgen³.

Nach Abstimmung zwischen Gemeinde und Umweltbehörde hat die Landesregierung das Screening-Ergebnis einschließlich einer Begründung im Internet zu veröffentlichen. Es ist zu empfehlen, dass die Gemeinde bei ihrer Begründung auch eine kurze abschließende Zusammenfassung anfügt, welche für die Veröffentlichung im Internet geeignet ist. Diese zusammenfassende Begründung sollte möglichst abstrakt gehalten werden (keine Widmungsdetails, keine Parzellennummern etc.), um die Gefahr von Bodenspekulationen zu vermeiden. Die Information der Bevölkerung über den Inhalt und alle seine Details erfolgt erst später, und zwar durch die öffentliche Auflage des Planentwurfes, bei der auch das Ergebnis einer allenfalls durchgeführten SUP im Umweltbericht eingesehen werden kann.

² Da nach den Vorschriften des NÖ ROG nicht einmal die öffentliche Auflage des Planentwurfs einen Gemeinderatsbeschluss benötigt, wäre es systemwidrig, wenn für vorangehende Planungsschritte ein Gemeinderatsbeschluss verlangt würde.

³ Die Umweltbehörde kann ihr Recht auf Stellungnahme auch durch Vereinbarung einer Besprechung wahren. Hat die Vorprüfung ergeben, dass eine SUP durchzuführen ist, so kann in derselben Besprechung auch die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens diskutiert und in einem Protokoll die Stellungnahme der Umweltbehörde zu Screening und Scoping festgehalten werden.

SCREENING-FORMULAR 1

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 76
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

.....
(Datum)

Betrifft: Stadt/Markt/Gemeinde.....
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
**Entscheidung über die Durchführung einer strategischen
Umweltprüfung**

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Ein Vorentwurf (erstellt von unter der Planzahl am.....) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass eine / keine / strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des örtl. Raumordnungsprogramms
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

SCREENING-FORMULAR 2

FESTSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Betrifft: Stadt/Markt/Gemeinde.....
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Zu der im beiliegenden Vorentwurf (erstellt von unter der Planzahl..... am.....) dargestellten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wird festgestellt:

- Die Änderung ist vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass von vornherein die Notwendigkeit einer SUP ausgeschlossen werden kann.
- Die Änderung bildet einen / keinen Rahmen für Projekte, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgezählt sind.
- Die Änderung führt / nicht / zu voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet.
- Aus den in beiliegender Liste⁴ dargestellten fachlichen Aspekten ergeben sich – sowohl einzeln als auch hinsichtlich möglicher kumulativer Effekte betrachtet – / keine / voraussichtlich erhebliche/n negative/n Umweltauswirkungen.

(Nichtzutreffendes weglassen)

Begründung:

.....
(Datum, Unterschrift des Ortsplaners oder des Bürgermeisters)

⁴ SCREENING-FORMULAR 3

SCREENING-FORMULAR 3
ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN

PLANUNGSABSICHTEN der Stadt-/Markt-/Gemeinde..... lt. vorliegendem Vorentwurf zum - Flächenwidmungsplan – Änderung - örtl. Entwicklungskonzept – Aufstellung - örtl. Entwicklungskonzept – Änderung Planverfasser: Plannummer: Datum des Plans:		AUSWIRKUNGEN⁵ voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ergeben sich aufgrund von								
		Umfang u. Ausdehnung der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Irreversibilität	grenzüberschreitender Charakter	Bedeutung u. Sensibilität des betroffenen Gebietes bezüglich			Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt	sonstiger Merkmale	Erläuterung, nähere Hinweise etc.
besondere natürlicher Merkmale	des kulturellen Erbes				Überschreitung von Normen und Grenzwerten zur Umweltqualität	Intensität der Bodennutzung				
Nr.	was wird festgelegt ?									

⁵ Zeichenschlüssel für die Rubrik „Auswirkungen“: 0 = keine oder unerhebliche Auswirkungen
 + = erhebliche positive Auswirkungen
 - = erhebliche negative Auswirkungen

C. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Wenn von vornherein feststeht, dass eine SUP erforderlich ist, beginnt die SUP mit der Festsetzung des Untersuchungsrahmens. In allen anderen Fällen wird ein Screening vorangegangen sein, in dem bereits eine erste Grobsortierung möglicher Auswirkungen erfolgt ist. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird nun eine weiterführende und vor allem vertiefende Beschäftigung mit diesen Auswirkungen nötig sein. Die dafür relevanten Kriterien sind im § 4 Abs. 6 Z. 5 und 6 des NÖ ROG 76 aufgezählt (und dabei nahezu wortgetreu dem Anhang I der SUP-Richtlinie entnommen).

Die in Z.6 angeführten Aspekte betreffen die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren. Diese Aufzählung lässt erkennen, dass die SUP-Richtlinie den Begriff „Umwelt“ sehr weit fasst und dabei sehr viele Aspekte enthält, die aus fachlicher Sicht der Raumordnung bei der Festlegung von Widmungen und anderen Maßnahmen relevant sind.

Noch viel mehr als beim Screening gilt auch für das Scoping, dass die Planungs-ideen schon so konkret sein müssen, dass sich die Art der Auswirkung bewerten und das betroffene Gebiet abgrenzen lassen. Es wird daher ein Vorentwurf des Plans nötig sein, um eine seriöse Abschätzung vornehmen zu können, ob die Umsetzung von Planungs-ideen zu erheblichen Umweltproblemen führen würde, und was dabei zur Beurteilung des Problems im Detail zu untersuchen wäre.

Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens gilt dieselbe Kompetenzlage wie für das Screening: zuständig ist grundsätzlich die Gemeinde, die wohl den Ortsplaner mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen betrauen wird. Die Entscheidung selbst ist aber von der Gemeinde zu verantworten und daher vom Bürgermeister zu unterschreiben. Eine Befassung des Gemeinderats ist formell nicht erforderlich.

Auch bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ist die Abteilung RU1 als Umweltbehörde zu kontaktieren. Diese hat 4 Wochen Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Verständigung der Abteilung RU1 sollte daher mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der öffentlichen Planaufgabe erfolgen⁶ (als Hilfestellung wurde dazu beiliegendes Formular entworfen).

Im Gegensatz zum Screening muss die Entscheidung, welche Gegebenheiten und Auswirkungen die Gemeinde untersuchen will, nicht veröffentlicht werden.

Als Unterstützung für Ortsplaner und Gemeinde wurden beiliegende Formulare entworfen. Sie bestehen aus

⁶ Die Umweltbehörde kann ihr Recht auf Stellungnahme auch durch Vereinbarung einer Besprechung wahren, womit sich möglicherweise die Frist de facto verkürzen lässt. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, Screening und Scoping in einer gemeinsamen Besprechung mit der Umweltbehörde zu diskutieren und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

- Musterbrief zur Verständigung der Umweltbehörde (Scoping-Formular 1)
- Matrix zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Formular 2)
- Checkliste für Schutzgüter und Schutzinteressen (Scoping-Formular 3).

Dazu folgende Hinweise:

- a) Ähnlich wie beim Screening sollten auch beim Scoping die einzelnen Festlegungen im Plan nummeriert werden und die entsprechenden Nummern in die Matrix (Scoping-Formular 2) übernommen werden. Wurde bereits ein Screening durchgeführt, so liegt bereits eine Nummerierung vor und es brauchen nun nur mehr jene Planungsabsichten in die Matrix eingetragen werden, die Auswirkungen verursachen.
- b) Wie Auswirkungen oder Unverträglichkeiten näher zu untersuchen sind, ist auch im Zusammenhang mit relevanten rechtsverbindlichen Schutzvorgaben zu sehen (zumindest dort, wo es welche gibt); diese Schutzvorgaben bestimmen das Beweisthema der nötigen Untersuchungen (z.B. die Lärmhöchstwerte aus der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen). Daher wurde im Scoping-Formular 2 auch eine Spalte über die relevanten Schutzvorgaben eingebaut.
- c) Es ist sinnvoll und wahrscheinlich auch zeitsparender als die Erstellung zusätzlicher umfangreicher Kommentare, wenn wichtige Hinweise über Umweltprobleme, Sensibilitäten etc. in jener Plandarstellung nach Möglichkeit sichtbar gemacht werden, die dem Scoping zugrunde liegt.
- d) Der Rahmen, den das NÖ Raumordnungsgesetz für die Raumverträglichkeit bzw. Zulässigkeit von Festlegungen vorgibt, ist größer als jener der SUP. Damit das Scoping Vollständigkeit für die weitere Planungsarbeit (die ja auf alle Bestimmungen des NÖ ROG ausgerichtet sein muss) bekommt, wäre es sinnvoll, auch die über die SUP hinaus entscheidenden Kriterien zu erfassen.

SCOPING-FORMULAR 1

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 76
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

.....
(Datum)

Betrifft: Stadt/Markt/Gemeinde.....
Änderung/ Aufstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms
**Entscheidung über die Festlegung des Untersuchungsrahmens
bei der strategischen Umweltprüfung**

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtlichen Raumordnungsprogramm zu ändern / aufzustellen. Ein Vorentwurf (erstellt von unter der Planzahl am.....) liegt bereits vor. Nach eingehender Abschätzung aller relevanten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, welche Untersuchungen im Zuge der nötigen strategischen Umweltprüfung durchgeführt werden.

Beiliegende Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des örtl. Raumordnungsprogramms
- Matrix zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

SCOPING-FORMULAR 2 – MATRIX ZUR ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

PLANUNGSABSICHTEN der Stadt-/Markt-/Gemeinde lt. vorliegendem Vorentwurf zum Planverfasser: Plannummer: Datum des Plans		AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen		ERLÄUTERUNGEN (Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchungen, sonstige Hinweise)	
Nr.	was wird festgelegt (muss nicht ausgefüllt werden, wenn bereits Screening-Liste vorliegt)	werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode		betrifft SUP RVP

SCOPING-FORMULAR 3 „CHECKLISTE FÜR SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN“

Vorbemerkungen:

- Die folgende Checkliste will Anhaltspunkte für Schutzgüter und Schutzinteressen geben, die bei der Festsetzung des Untersuchungsrahmens (insbesondere bei der Bearbeitung der Spalte „Auswirkungen und Unverträglichkeiten“ im Scoping-Formular 2) berücksichtigt werden sollten.
- Die Checkliste hat demonstrativen Charakter und wird daher im Einzelfall manchmal zu erweitern sein.
- Im Folgenden werden Aspekte aufgelistet, die im direkten Zusammenhang mit der SUP stehen. Der Rahmen, den das NÖ Raumordnungsgesetz für die Raumverträglichkeit bzw. Zulässigkeit von Festlegungen vorgibt, ist freilich größer als jener der SUP. Er enthält Kriterien, die bei der SUP unbedeutend sein können, im Raumordnungsverfahren aber ganz wesentlich über Erteilung oder Versagung der Genehmigung entscheiden wie etwa Änderungsanlass, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit, technische Funktionstüchtigkeit (verträgt beispielsweise ein Kreisverkehr noch eine zusätzliche Einmündung?), diverse Standortkriterien (beispielsweise für die Abgrenzung von Zentrumszonen) udgl. Solche ergänzenden Aspekte und Hinweise über „Versagungsgründe“ im Genehmigungsverfahren wurden daher ebenfalls in der Liste aufgenommen und zur Unterscheidung in Kursivschrift gehalten. Es wird empfohlen, die Festsetzung des Untersuchungsrahmens umfassend, also auch über die SUP hinaus vorzunehmen und beim Scoping-Formular 2 in der letzten Spalte anzukreuzen, ob die Untersuchung der SUP oder der RVP(= Raumverträglichkeit gem. ROG) zuzuordnen ist. Damit wird das Scoping mehr als eine formale Pflicht, nämlich ein generell sinnvoller Schritt, der die Einschätzung des weiteren Planungsablaufs erleichtert.

Zur Liste selbst:

Die Bedeutung der Spalten der auf den nächsten Seiten folgenden Tabelle seien hier in kurzer Form erklärt::

- Die Spalte „**Schutzgüter und Schutzinteressen**“, stellt nach Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser oder Technische Infrastruktur) jene allgemeinen Schutzinteressen dar, die rechtlich normiert sind (erst die rechtliche Normierung ergibt eine Relevanz für die SUP).
- Die Spalte „**Schutzzielvorgaben, Schutzzielfestlegungen**“ stellt dar, inwieweit die Schutzinteressen bereits als Schutzziele in rechtlicher Form konkretisiert wurden, etwa in Form von Gebiets- oder Grenzwertfestlegungen. Es gibt jedoch auch eine Konkretisierung von Schutzinteressen, die (noch) nicht rechtlich als Schutzziele normiert wurden. Beispielsweise wird sich das Schutzinteresse an (landwirtschaftlichen) Böden auf jene Böden mit (relativ) hohem Ertragspotential fokussieren.
- Die Spalte „**Beschreibung des Umweltzustands, Monitoring**“ soll jene Untersuchungsmethoden umreißen, mit deren Hilfe Aussagen über das Ausmaß der Berücksichtigung von Schutzinteressen bzw. die Erreichung oder Verfehlung von Schutzzielen gewonnen werden können. Anweisungen über die Abschätzung potentieller Auswirkungen von Planungsmaßnahmen enthält diese Spalte noch nicht (wenngleich sie in manchen Fällen direkt abgeleitet werden können).

Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielfestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Beschreibung des Umweltzustands, Monitoring (Untersuchungsmethode)
Boden/Untergrund		
Geringer Bodenverbrauch (NÖ ROG, ELSA–European Land and Soil Alliance)	Siedlungsgrenzen (Reg. ROP)	Flächenverbrauch je Einheit (EW, Gemeinde, Jahr) Flächenbilanz
Schonung guter Bodenbonität (NÖ ROG, NÖ KulturlächenschutzG, NÖ BodenschutzG)	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG) Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung	Bilanzen Verlust an wertvollen Böden (Fläche je Jahr, Dekade /Gemeinde), Bodenfruchtbarkeit
Sicherung von Rohstoffvorkommen (NÖ ROG, MinRoG)	Eignungszonen, erweiterungsf. Standorte (Reg ROP) Bekannte Rohstofflagerstätten (sektorales. ROP)	Bestand und Veränderung störungssensibler Nutzungen, die Abbau beeinträchtigen
Geringe Bodenversiegelung (ELSA)		Statistik der Bodenversiegelung
Minderung der Massenbewegung (Steinschlag, Erdbeben etc.) und konfliktfreier Rückhalt	Gefahrenzonenplan, bekannte Rutsch- und Steinschlaggebiete, geologisch sensible Zonen, Bannwald, stark geneigte Flächen	Gutachten
Wasser		
Erhaltung von Wasserqualität und –menge (WRG, WRRL) des Grundwassers	Schutz- und Schongebiete (GebietsVO), relevante Grundwasser-Vorkommen (Wasserdatenverbund)	Grundwasser-Belastung
Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer (WRRL – WRG)	Regionale Grünzone (Reg. ROP), bestehendes Gewässernetz	Natürlichkeit und Zustand (Gewässerbetreuungskonzepte)
Konfliktfreier Oberflächenabfluss/Entwässerung	tw. Wildbachgebiete	Abflussgeschehen
schadloser Abfluss bzw. Rückhalt der Hochwasser, Lawinen, Wildbäche	Gefahrenzonenpläne (WRG und ForstG), Reg. ROP (reg. Grünzone), Schutzwasserwirtschaftl. Grundsatzkonzepte, Retentionsbecken, Lawinen-, HW-Schutzeinrichtungen	Abflussgeschehen, bestehende Barrieren im HW-Abflussbereich, bestehende Rückhalteräume
Luft, Klima		
Reinhaltung (NÖ Luftreinhaltegesetz, Klimabündnis, Klimaprogramm, EU-RL) – emissionsseitige Betrachtung	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für best. Luftschadstoffe (NEC- Richtlinie)	Bestand und Entwicklung der Luftverschmutzungsquellen, wie Industrie, Hausbrand, Verkehr (Verkehrserreger etc.; (Luftgüteüberwachung)
Regeneration (ImmissionsschutzG) – immissionsseitige Betrachtung	Gebiete besonders hoher Luftverschmutzung, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	Luftgüteüberwachung
Durchlüftung	Kaltluftentstehungsgebiete und –abfluss, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-RL)	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, Rote Liste), sonstige Lebensräume	Managementplan (NVP-GA)
Erhaltung der Biotopausstattung und -vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. ROP Grünzonen)	Managementplan, Biotopausstattungsgrad oder ähnliches; Zerschneidungsgrad der Landschaft
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet, sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	Managementplan (NVP-GA)

Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielfestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Beschreibung des Umweltzustands, Monitoring (Untersuchungsmethode)
Wald		
Erhaltung seiner Funktionen (ForstG)	Waldflächen; WEP (Schutz, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) Schutz-, Bannwald	Waldentwicklung, Waldzustandsinventur
Landschaft als menschlicher Aktionsraum		
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (KulturflächenschutzG, Flurverfassungsg, NÖ ROG)	Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung, kommassierte Gebiete, zusammenhängende Weinriede u.ä.	Bestand und Veränderung von Betriebserschwernissen
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forstwirtschaft (ForstG, NÖ ROG)	Waldflächen; WEP (Nutzfunktion)	Waldentwicklung, Waldzustandsinventur
Berücksichtigung der Interessen von Jagd und Fischerei (NÖ Jagdgesetz)	internationale Wildwechselkorridore, Reviergrößen	Wildbestand, Fischbestand
Erhaltung der Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung (NÖ NSG, NÖ ROG)	LSG (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile (Reg. ROP), Erholungsräume (Freizeit-ErholungsROP), Naherholungsgebiete, Landschaftskonzept	Ausstattung und Zustand solcher Gebiete, Identifikationswert, Eigene Bewertung
Erhaltung von Heilvorkommen (Quellen, Moore, Klima oder ähnliches) NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz	Heilvorkommen und Kurorte (VO)	Belastung und Nutzbarkeit
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und der Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)	Landschaftsschutzgebiete (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile (Reg. ROP), Siedlungsgrenzen (Reg. ROP) Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	Landschaftsausstattung, Landschaftsbildbewertung, Einzigartigkeit, repräsentativer Wert, Bestand und Entwicklung, Ursprünglichkeit vs. Grad der Überformung; Bewertung von Sichtbeziehungen (eigene Erhebung), Sichttraumanalyse
Kulturelles Erbe		
Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DenkmalschutzG)	Denkmalschutzbescheide, Europaschutzdiplom, UNESCO-Weltkulturerbe	Ursprünglichkeit vs. Grad der Überformung; Erhebung
Archäologische Fundgebiete	Auskünfte BDA	Beeinträchtigung und Gefährdung durch Nutzung
Ortsbild insb. in historisch oder kulturell bedeutenden Bereichen (NÖ ROG, NÖ BO)	Schutzzonen, Altortgebiete (VO z. Bebauungsplan)	Ursprünglichkeit vs. Grad der Überformung; Erhebung

Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Beschreibung des Umweltzustands, Monitoring (Untersuchungsmethode)
Energie; Energietransport		
Sicherung der Energieerzeugung für thermische KW, Wasserkraft, Sonne, Wind (Klimabündnis)	Eignungsbereiche, bestehende Anlagen	
Energieverteilung (Leitungstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom, Wärme)	Bestehende Trassen	
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)		
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit Schutzanspruch (NÖ ROG)	BW, BA, BK, BS-Krankenhaus, -Schulen (ÖROP), Dauerschallpegel-VO (NRW-Abstands Richtlinie), ÖAL-Richtlinien	Bestehende Lärm- und sonstige Belastungen
Sicherung gut geeigneter Betriebs- und Industriegebiete (NÖ ROG, GewO)	Betriebsgebiete, wie BI, BB, BS-Asphalt (ÖROP) NRW-Abstands Richtlinie, ÖAL-Richtlinien	Bestehende Nähe von sensiblen Nutzungen oder sonstige Betriebseinschränkungen
Vermeidung von Störungen für Erholungseinrichtungen (NÖ ROG)	Gp, Gkg, Gspi etc. (ÖROP),	Bestehende Lärm- und sonstige Belastungen
Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.); (NÖ ROG)	HW Abflussgebiete, Gefahrenzonen	Gefährdete Bereiche
Technische Infrastruktur		
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)	Klassifizierung der Straße	Kapazitätsausnutzung, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, Knotendichte
Sicherung und Ausbau der geordneten Wasserversorgung (NÖ ROG)	Quellschutzgebiete, Versorgungsnetz, (WRG, EU RL)	Versorgungsstatistik, Wasserqualität Trinkwasseruntersuchung
Sicherung und Ausbau der geordneten Abwasserentsorgung (NÖ ROG)	NÖ KanalG, gelbe Linie, bestehendes Entsorgungnetz, KA-Standorte	Anschlusstatistik, Kapazitätsausnutzung, Distanz zu sensiblen Nutzungen
Sicherung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekom, Kompost, Wertstoffe, Restmüll)	Bestehende Einrichtungen	Kapazität und Erweiterbarkeit

Wechselbeziehungen

Gibt es insgesamt gesehen

1. wichtige funktionale Abhängigkeiten? (z.B. Erhaltung angrenzender Grünräume als Grundlage für Kureinrichtungen)
2. relevante verstärkende Effekte? (z.B. Überlagerung mehrerer Störungsquellen)
3. relevante einander abschwächende Effekte (z.B. Eingriffe in das Landschaftsbild sind für Lawinenschutz nötig) oder ausgleichende Effekte (z.B. Bereitstellung von gleichwertigen Ersatzräumen)?

Ist die geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigt? (§ 21 Abs.11 Zi.2)

Sonstige Kriterien gemäß NÖ ROG:

- *Berücksichtigung sonstiger übergeordneter Planungen (§ 21 Abs.11 Z.1) wie vor allem Siedlungsgrenzen aus Reg. ROP, div. Schutzabstände, Sicherheitszonen, Vollständigkeit der Kenntlichmachungen*
- *Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungs-Programms insbesondere des örtlichen Entwicklungskonzepts*
- *Sicherstellung besonders geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie (§ 14 Abs.2 Z.3); größtmögliche räumliche Konzentration von Betriebs- und Industriegebieten (§ 14 Abs.2 Z.13)*
- *Anschluss von Wohnbauland nur an bestehende Siedlungsgebiete, Verpflichtung zu geschlossenen und wirtschaftlich erschließbaren Ortsbereichen (§ 14 Abs.2 Z.8)*
- *Funktionsgerechte (öffentliche) Erschließungsstraßen für Bauland (§ 14 Abs.2 Z.5)*
- *Größtmögliche Vorsorge für die Verkehrssicherheit (§ 14 Abs.2 Z.6)*
- *Berücksichtigung der Kriterien für Zentrumszonen (§ 14 Abs.2 Z.16)*
- *Baukonsens sowie Größe der Verkaufsflächen bestehender Einkaufszentren und Fachmarktzentren bei Kenntlichmachung als EZ-Bestand bzw. FM-Bestand (§ 30 Abs.8)*
- *Änderungsanlass gerechtfertigt? (§ 21 Abs.1) Verpflichtung zur Änderung berücksichtigt? (§ 21 Abs.2)*
- *Freigabebedingungen für Aufschließungszonen (§ 16 Abs.4)*
- *Formale und technische Voraussetzungen für die einzelnen Baulandwidmungsarten (§ 16) z.B. Zulässigkeit der Zusatzbezeichnungen für BS, BK und BB*
- *Formale und technische Voraussetzungen für die einzelnen Grünlandwidmungsarten (§ 19 und 19a) wie insbes. Bezeichnung der Grüngürtel, Baukonsens und Standortkriterien für erhaltenswerte Gebäude, Mindestgröße und regionaler Bedarf bei Kleingärten, Standortkriterien für Campingplätze und Windkraftanlagen*

D. Durchführung der Untersuchungen und Analysen, sowie deren Dokumentation im Umweltbericht

Gemäß § 21 Abs. 4 bis 12 sind die Untersuchungen und Planungsanalysen in einem Umweltbericht zu dokumentieren und zu erläutern. Grundsätzlich geht diese Forderung nicht erst aus der SUP Richtlinie hervor, sondern war in ähnlicher Form schon immer im NÖ Raumordnungsgesetz enthalten. Auch die Höchstgerichte legen besonderen Wert darauf, dass die Entscheidungen der Gemeinde durch sachliche Argumente abgestützt sind und dass diese Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die SUP-Richtlinie verlangt aber ungewöhnlich detailliert, welche Informationen dabei enthalten sein müssen. Damit wird praktisch auch die Gliederung des Umweltberichts vorgegeben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden nahezu wortgetreu in das Raumordnungsgesetz übernommen und im § 4 Abs.6 wiedergegeben. Die darin aufgezählten Informationen enthalten viele Aspekte, die auch ohne SUP erhoben und dokumentiert werden. Im System des NÖ Raumordnungsgesetzes ist der Umweltbericht kein eigenständiges Elaborat sondern Bestandteil des Planungsberichts, der anlässlich der Aufstellung oder Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme obligatorisch ist. Im Umweltbericht müssen daher alle jene Aspekte, die bereits an anderer Stelle des Planungsberichts dokumentiert sind, keineswegs wiederholt werden, sondern es kann auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist ein grundsätzlicher Hinweis angebracht: Die Durchführung einer SUP dürfte eigentlich zu keinem planerischen Mehraufwand führen, da sie sich im Wesentlichen auf Aspekte bezieht, die in einer sorgfältigen örtlichen Raumplanung schon bisher enthalten waren. Freilich werden durch die SUP die Probleme deutlicher als bisher sichtbar zu machen und die Entscheidungen ausführlicher zu begründen sein. Um diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu kompensieren, wird empfohlen, sich bei der Erhebung, Analyse und Bewertung der Grundlagen auf die **relevanten** Aspekte zu beschränken. Es ist nicht notwendig, alles zusammenzutragen, was allgemein oder bei den vorgegebenen Themen interessant ist, sondern nur das, was zum Verständnis und zum Nachvollzug der Planungsentscheidungen erforderlich ist. Dieses Ziel, die Planungsgrundlagen stärker als bisher auf ihre Relevanz für die Planungsentscheidungen auszurichten, hat auch zu einer Überarbeitung der entsprechenden Bestimmungen bei der 14. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes geführt: Anstelle des Begriffes „Grundlagenforschung“ wurde die Bezeichnung „Grundlagenerhebung“⁷ gewählt und die näheren Bestimmungen dazu jeweils den Abschnitten für die örtliche bzw. überörtliche Raumordnung zugeordnet⁸. Das Konvolut aller Planungsunterlagen wurde bisher häufig ebenfalls als „Grundlagenforschung“ betitelt: Dafür sieht das NÖ ROG nun die Bezeichnung „Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen“ vor; diese besteht aus Plänen und dem Planungsbericht (auch dieser Begriff ist neu). Der Planungsbericht umfasst den Grundlagenbericht, den Erläuterungsbericht zu Flächenwidmungsplan und zum örtlichen Entwicklungskonzept sowie – im Falle einer SUP – den Umweltbericht über die strategische Um-

⁷ Im wissenschaftlichen Sinn ist die Grundlagenforschung der Gegensatz zur anwendungsorientierten Forschung. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, auch Themen zu erforschen, die sie grundsätzlich interessant findet; es wäre aber nicht gerechtfertigt, wenn das NÖ ROG mehr an Forschungsarbeit verlangen wollte, als für das Verständnis der Planungsfestlegungen nötig ist.

⁸ bisher waren sie im § 2 zusammengefasst

weltprüfung.

Die Strategische Umweltprüfung teilt mit der Raumordnung ein charakteristisches Anliegen, nämlich die **Gesamtheit** aller Aspekte zu beurteilen und daraus Entscheidungen abzuleiten. Es ist daher nicht zielführend, die einzelnen Untersuchungsergebnisse nur aneinanderzureihen, entscheidend ist deren Verknüpfung zu einer Gesamtaussage. Dazu wird angeregt, alle relevanten und planlich abgrenzbaren Konflikte und Sensibilitäten in einer eigenen Plandarstellung sichtbar zu machen. Ein solcher „Konfliktzonenplan“ erleichtert erheblich die Analyse der Grundlagen sowie die Beurteilung von Planungsideen.

Die SUP-Richtlinie rechnet damit, dass bei der Durchführung von Erhebungen, die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens als notwendig erachtet wurden, unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten können; dies wäre dann im Umweltbericht anzuführen.

Bei der SUP sind für Planungsmaßnahmen, die im örtlichen Raumordnungsprogramm beabsichtigt sind, auch Varianten zu entwickeln und zu bewerten. Dies wird sich bei der Festlegung von Flächenwidmungen nicht immer durchführen lassen, weil die abstrakte Eignung (im Sinne der Kriterien der SUP) selten für die Entscheidung des Gemeinderats ausreicht; es kommt auch auf die Verfügbarkeit der Grundflächen, die Finanzierbarkeit der Infrastruktur, die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen, die Bilanzierung zwischen Kosten und Nutzen u. dgl. an. Die Frage „Welche Standorte könnten besser sein?“ stellt sich in Praxis oft gar nicht, sondern es stehen vielfach nur die Alternativen „entweder hier oder gar nicht“ zur Diskussion⁹.

Varianten sind nicht nur im Hinblick auf unterschiedliche Standorte denkbar. Auch am selben Standort sind oft Varianten in der Abgrenzung, der Nutzungsintensität, der Abstimmung mit angrenzenden Nutzungen, mit übergeordneten Planungsvorgaben udgl. denkbar¹⁰. Wo aber auch solche Varianten von vornherein unrealistisch sind, wäre es sinnlos, solche als reine Fiktion zu entwickeln. In diesen Fällen sollte begründet werden, warum die Erstellung von Planungsvarianten unterblieben ist.

Der Vergleich mit der so genannten „Null-Variante“ ist allerdings verpflichtend; es muss gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 jedenfalls kurz dargestellt werden, wie sich der derzeitige Umweltzustand ohne die beabsichtigten Planungsmaßnahmen entwickeln würde.

⁹ Ein Golfplatzprojekt wird sich nicht beliebig innerhalb des Gemeindegebiets verschieben lassen, weil eine zusammenhängende Fläche von rd. 50 ha benötigt wird und eine derart große Fläche selten anderswo verfügbar sein wird.

¹⁰ In ähnlicher Weise entwickelt man Parzellierungsvarianten, bevor für eine größere Baulandwidmung die innere Verkehrserschließung und die äußere Abgrenzung des Baulandes fixiert werden.